

Burgergemeinde Schwarzhäusern



Personalreglement

1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND PFLICHTEN	3
2. ANSTELLUNGSVERHÄLTNIS	3
3. ZUSTÄNDIGKEIT	4
4. BESOLDUNGEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN	4
5. BESTIMMUNGEN ZUM ANSTELLUNGSVERHÄLTNIS	4
6. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
ANHANG I	6
ANHANG II	7
ANHANG III	8
AUFLAGEZEUGNIS	9

1. Allgemeine Bestimmungen und Pflichten

Geltungsbereich

Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten für das gesamte Personal der Burgergemeinde

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 2¹ Das Personal der Burgergemeinde wird öffentlich-rechtlich angestellt.

² Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Pflichten

Art. 3 Der Mitarbeiter hat die Interessen der Burgergemeinde zu wahren und mit Vorgesetzten und anderen Mitarbeitern loyal zusammen zu arbeiten.

Er ist verpflichtet:

- a) die übertragenen Arbeiten nach bestem Wissen und Können auszuführen.
- b) die ihm anvertrauten Mobilien, Geräte, Maschinen und Verbrauchsmaterialien sorgfältig zu behandeln und kostensparend zu verwenden.
- c) kein Geld oder sonstige Geschenke für dienstliche Verrichtungen von Dritten anzunehmen oder sich dafür einen anderen Vorteil zu verschaffen oder zusichern zu lassen. Von diesem Verbot sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert ausgenommen.
- d) über Angelegenheiten, die ihm in seiner amtlichen Stellung zur Kenntnis gelangen oder gemäss besonderer Vorschriften geheim zu halten sind, Stillschweigen zu gewahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen.

2. Anstellungsverhältnis

Anstellungsbehörde

Art. 4 Anstellungsbehörde ist der Burgerrat.

Probezeit

Art. 5¹ Die Probezeit beträgt maximal drei Monate.

² Das Probeverhältnis kann durch den Mitarbeiter oder den Burgerrat jederzeit schriftlich, unter Beachtung einer Frist von 7 Tagen, beendet werden.

³ Erfolgt während der Probezeit keine schriftliche Kündigung, gilt danach ein unbefristetes Dienstverhältnis.

3. Zuständigkeit

Aufsicht und Unterstellung

Art. 6 Die Verwaltung (Sekretariat und Finanzverwaltung), der Förster,

	der Hüttenwart und die Waldarbeiter unterstehen der Aufsicht des Burgerrats.
Anwendung der Gesetzgebung	Art. 7 Die Verwaltung hat sämtliche ihr Arbeitsgebiet betreffenden eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften genau zu befolgen und beobachtete Mängel und Misstände dem Burgerrat sofort zur Kenntnis zu bringen.
Aufgabenzuweisung	Art. 8 Wenn es die Aufgabenerfüllung erfordert, kann dem Mitarbeiter eine seinen Fähigkeiten entsprechenden Beschäftigung zugewiesen werden, auch wenn diese nicht zu seinen Obliegenheiten gehört und nicht im Stellenbeschrieb speziell erwähnt ist.

4. Besoldung und Entschädigung

Grundsatz	Art. 9¹ Die Besoldung der Verwaltung wird nach dem kantonalen Gehaltssystem ausgerichtet. Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet und im Anhang I geregelt. ² Die übrigen Besoldungen werden durch den Burgerrat festgelegt. Die Grundlage für die Festsetzung bilden Funktion und Verantwortung. Das Anfangsgehalt wird im Anhang I geregelt. ³ Die Pauschale für den Burgerrat wird im Anhang I geregelt.
Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen, Infrastrukturmieten	Art. 10 Folgende Entschädigungen werden im Anhang II geregelt: a) Tag- und Sitzungsgelder b) Reisekosten und Kilometerentschädigungen c) Infrastrukturmieten
Anpassung und Teuerung	Art. 11¹ Der Burgerrat kann die Gehälter jeweils per 1. Januar der Teuerung anpassen. ² Die Teuerungsrate wird in der Regel vom Kanton übernommen. ³ Der Burgerrat kann bei schwieriger finanzieller Situation der Burgergemeinde auf die Gewährung der Teuerung ganz oder teilweise verzichten.

5. Bestimmungen zum Anstellungsverhältnis

Unfallversicherung	Art. 12¹ Die Mitarbeiter sind obligatorisch gegen Berufsunfall versichert. ² Die Prämien für die Berufsunfallversicherung werden von der Burgergemeinde getragen. ³ Alle Unfälle sind der Verwaltung sofort zu melden.
--------------------	--

Kündigungsfristen	<p>Art. 13¹ Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.</p> <p>² Die Kündigung durch die Burgergemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.</p>
Treueprämien	<p>Art. 14 Die Treueprämie erfolgt erstmals nach 25 Dienstjahren und danach nach jeweils 5 weiteren geleisteten Dienstjahren. Die Treueprämien werden im Anhang III geregelt.</p>
Abschiedsgeschenke	<p>Art. 15 Ein Austrittsgeschenk erfolgt erstmals nach 10 Dienstjahren und danach nach jeweils 5 weiteren geleisteten Dienstjahren. Die Abschiedsgeschenke werden im Anhang III geregelt.</p>

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	<p>Art. 16¹ Dieses Reglement mit Anhängen I bis III tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.</p> <p>² Es hebt das Personalreglement sowie die Anhänge I bis III vom 01.01.2020 auf.</p>
---------------	--

Die Burgergemeindeversammlung vom 05. Dezember 2025 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Sig. Fritz Gabi

Die Sekretärin:

Sig. Maya Burkhard

Anhang I

Gehaltsklassen (Jahresentschädigungen)

Die Stellen der Burgergemeinde Schwarzhäusern werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a)	Sekretariat	6,0 Stellenprozente	Gehaltsklasse 19	Fr. 5'160.00
b)	Finanzverwaltung	6,0 Stellenprozente	Gehaltsklasse 20	Fr. 5'430.00

1. Jahresbesoldungen

1.1 Burgerpräsident/in	Fr.	1'000.00
1.2 Hüttenwart/in	Fr.	1'800.00
1.3 Rechnungsrevisor/in	Fr.	150.00

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen, Infrastrukturmieten

Der Burgerrat ist ermächtigt die Entschädigungen bei Bedarf entsprechend anzupassen. Die gleichen Entschädigungen stehen auch den Verwaltungsangestellten zu.

1. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

1.1	Ganztagesitzung (ab 5 Stunden)	Fr. 120.00
1.2	Halbtagesitzung (min. 3 Stunden)	Fr. 60.00
1.3	Abendsitzung	
	- Burgerrat	Fr. 30.00
	- Kommissionen / Delegierte	Fr. 30.00

2. Reisespesen

Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Fahrten im Umkreis von Aarwangen, Bannwil, Wolfwil werden keine Autopesen ausbezahlt.

3. Infrastrukturmieten

3.1	Büroentschädigung	
	- Präsident	Fr. 400.00
	- Sekretariat	Fr. 400.00
	- Finanzverwaltung	Fr. 400.00
3.2	IT-Anlagemiete	
	- Sekretariat	Fr. 200.00
	- Finanzverwaltung	Fr. 200.00

Anhang III

Treueprämien und Austrittsgeschenke

1. Treueprämien

Grundsatz: ab 25 Jahren und alle weiteren 5 Jahre REKA-Checks

25 Jahre	Fr. 250.00
30 Jahre	Fr. 300.00
35 Jahre	Fr. 350.00
alle weiteren 5 Jahre plus	Fr. 50.00

2. Abschiedsgeschenke

Grundsatz: bei Austritt ab 10 Jahre und alle weiteren Jahre REKA-Checks

Beispiel:

bei 10 Jahren	10 mal Fr. 50.00	Fr. 500.00
bei 15 Jahren	15 mal Fr. 50.00	Fr. 750.00
bei 18 Jahren	18 mal Fr. 50.00	Fr. 900.00
usw.		

Abschliessend entscheidet der Burgerrat.

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 06. November 2025 bis 05. Dezember 2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Burgerschreiberei Schwarzhäusern öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 06. November 2025 bekannt.

Schwarzhäusern, 05. Dezember 2025

Die Sekretärin

Sig. Maya Burkhard